

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München

Beschluss vom 2.5.2007

Tenor

I. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 8. März 2007 wird aufgehoben.

II. Dem Kläger wird für das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht München Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwältin J. S. M., beigeordnet.

Gründe

I.

Der Kläger, ein irakischer Staatsangehöriger, hat am 21. April 2006 Klage auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG erhoben, der die Beklagte unter Vorlage der Ausländerakten mit Schreiben vom 8. Juni 2006, beim Verwaltungsgericht eingegangen am 12. Juni 2006, entgegengetreten ist.

Nachdem die Beklagte dem Kläger die Erteilung einer Duldung zur Arbeitsplatzsuche und nachfolgend die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG gemäß der Bleiberechtsregelung nach dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 17. November 2006 in Aussicht gestellt hatte, erklärten die Parteien übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt. Das Verwaltungsgericht hat mit Beschlüssen vom 8. März 2007 das Verfahren eingestellt und dem Kläger die Kosten des Verfahrens auferlegt sowie dessen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg abgelehnt.

Mit der Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Versagung der Prozesskostenhilfe. Das Bundesverwaltungsgericht gehe in seiner Entscheidung vom 27. Juni 2006 (BVerwGE 126, 192) davon aus, dass in der vorliegenden Fallkonstellation die Bindungswirkung des § 42 AsylVfG ausnahmsweise durchbrochen sei und die Ausländerbehörden ausnahmsweise zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG prüfen müssten. Das Verwaltungsgericht gehe davon aus, dass der Prozesskostenhilfeantrag am 8. Juni 2006 entscheidungsreif gewesen sei. Am 21. Juni 2006 habe der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in einem vergleichbaren Verfahren (Az. 24 C 06.1210) Prozesskostenhilfe bewilligt.

Die Beklagte ist der Beschwerde entgegengetreten.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

II.

Der Kläger hat Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht München, da er bei den nachgewiesenen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung auch nicht zum Teil oder in Raten aufbringen kann und seine Rechtsverfolgung im maßgeblichen Zeitpunkt hinreichende Aussicht auf Erfolg bot und nicht mutwillig erschien (§ 166 VwGO, § 114 ZPO).

Maßgeblich für die Beurteilung der hinreichenden Erfolgsaussichten einer Klage ist der Zeitpunkt, in dem das Verwaltungsgericht über den Prozesskostenhilfeantrag entscheiden kann. Abzustellen ist auf die Sach- und Rechtslage, wie sie einer rechtzeitigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts über das Prozesskostenhilfegesuch zugrunde zu legen gewesen wäre. Der Anspruch auf Prozesskostenhilfe entsteht kraft Gesetzes mit Eintritt der Bewilligungsreife (stRspr., vgl. z. B. BayVGH vom 6.8.1996 Az. 7 C 96.1262 und vom 17.3.2005 Az. 24 C 04.2886). Diese lag – wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat – spätestens mit Eingang der Behördenakten beim Verwaltungsgericht vor.

Der erkennende Senat hat in dem von der Beschwerde angeführten Beschluss vom 21. Juni 2006 (Az. 24 C 06.1210) in einem ähnlich gelagerten Fall Prozesskostenhilfe bewilligt. Gegen sein Urteil vom 10. Januar 2005 (Az. 24 B 03.3389), in dem er die Ansicht geäußert hat, ausreisepflichtigen irakischen Staatsangehörigen sei es zuzumuten, freiwillig in den Irak zurückzukehren, weshalb sie keinen Anspruch auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG hätten, hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 15. September 2005 die Revision zugelassen und dem dortigen Kläger für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht insoweit Prozesskostenhilfe bewilligt, als sich das Verfahren auf den Hauptantrag des Klägers hinsichtlich der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG bezog. Bei dieser Sachlage konnten die Erfolgsaussichten der Klage nicht verneint werden. Hinreichend ist die Erfolgsaussicht jedenfalls dann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung grundsätzliche Bedeutung hat oder Fragen aufwirft, die einer Klärung durch höchstrichterliche Entscheidung bedürfen (vgl. P. Schmidt in Eyermann, VwGO, 12. Auflage 2006, RdNr. 26 zu § 166).

Wird Prozesskostenhilfe rechtzeitig bewilligt, so darf sie dem Begünstigten nur unter den Voraussetzungen des § 124 ZPO wieder entzogen werden, nicht jedoch, wenn sich die Ansicht des Gerichts über die Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung später ändert (BayVGH vom 6.8.1996 Az. 7 C 96.1262). Dass der Senat – wie das Verwaltungsgericht – die Schlussfolgerungen der Beschwerde aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Juni 2006 nicht teilt (vgl. Beschlüsse vom 9.10.2006 Az. 24 ZB 06.1895, vom 31.1.2007 Az. 24 ZB 05.3032 und vom 15.3.2007 Az. 24 ZB 07.34), ist demnach unerheblich.

Eine Kostenentscheidung und eine Streitwertfestsetzung sind in dem erfolgreichen Beschwerdeverfahren nicht erforderlich (vgl. § 127 Abs. 4 ZPO). Eine Gebühr fällt nach Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) nicht an.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).